

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Fachbereich 3 - Planung und Bauen 61-890 M-St	08.11.2011	2011-144

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Planung und Umwelt öffentlich	22.11.2011			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	30.11.2011			

Betreff:

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren in Horsten, Horster Grashaus - Stellungnahme

Bericht:

Herr Dieter Korte, Horster Grashaus 1, Horsten, hat beim Landkreis Wittmund, Untere Wasserbehörde (UWB), die Planfeststellung zum Sandabbau (Erweiterung des bestehenden Bodenabbaus) in Horsten beantragt. Das Planfeststellungsverfahren ist gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich, wenn es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Bereits am 19.08.2010 hat beim Landkreis Wittmund eine Antragskonferenz stattgefunden, in der die von dem Vorhaben berührten Träger öffentlicher Belange angehört wurden.

Anlass ist die Absicht des Antragstellers, seine Abbaustätte für den Abbau von Sanden im Nassabbauverfahren zu erweitern. Die Fläche für die beantragte Erweiterung der Abbaustätte liegt am nördlichen Rand von Horsten. Nordwestlich dieses Bereiches betreibt der Antragsteller bereits eine Sandabbaustätte. Westlich angrenzend verläuft die Bundesstraße B 436. Die Größe der bereits im Jahre 2004 genehmigten Abbaustätte beträgt 19 ha, die Erweiterung soll insgesamt 12 ha umfassen. Die reine Abbaufäche wird insgesamt ca. 23 ha betragen. Übersichtskarte und Lageplan sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Nach den Antragsunterlagen ist für die geplante Erweiterungsmaßnahme ein Abbauezeitraum von 25 – 30 Jahren vorgesehen. Nach Abbauende sollen alle technischen und baulichen Anlagen vollständig entfernt werden.

Die An- und Abfahrt des Schwerlastverkehrs von der erweiterten Abbaustätte wird wie bisher ausschließlich über den vorhandenen Abfuhrweg zur Bundesstraße 436 erfolgen. Beim Betrieb der Baustellenfahrzeuge und beim An- und Abfuhrverkehr werden die zugelassenen Emissionsrichtwerte eingehalten. Die Lage der Abbaustätte macht die Anlage von Lärmschutzwällen entbehrlich.

Die Auslegung des Planfeststellungsantrages wurde mit Bekanntmachung vom 24.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Auslegungszeitraum lief vom 27.09. – 26.10.2011.

Die Gemeinde Friedeburg hat vom Landkreis Wittmund die Gelegenheit bekommen, eine Stellungnahme abzugeben; es wurde dafür eine Frist bis nach der Behandlung im Fach- und im Verwaltungsausschuss eingeräumt. Der Entwurf der Stellungnahme liegt dieser Vorlage als Anlage 3 bei.

Im VA am 26.10.2011 (vgl. Drs.-Nr. 2011-122) wurde die Angelegenheit bereits vorberaten. Die Verwaltung wurde gebeten, die folgenden noch offenen Fragen bis zur Fachausschusssitzung zu klären:

1. Bis zu welcher Tiefe wird Sand abgebaut?
2. Welche Nachnutzung ist nach Beendigung des Sandabbaus geplant?
3. Welche Auswirkungen hat eine Erweiterung der Abbaustätte auf die Verkehrsbelastung der B 436 (keine Linksabbiegespur) und den Schwerlastverkehr durch die Ortschaft Horsten?
4. Welche Betriebszeiten werden für den Sandabbau gelten, und wie werden die Betriebszeiten überprüft?
5. Inwieweit dürfen auf dem Gelände der Sandabbaufäche Fahrzeuge abgestellt werden?

Diese Fragen konnten wie folgt geklärt werden:

1. Der Sand wird bis zu einer Tiefe von 30 m abgebaut.
2. Als Folgenutzung nach Abschluss der Bodenentnahme und der Wiederherrichtung der Abbaustätte soll die gesamte Abbaustätte dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden. So soll über räumliche Vernetzungselemente wie Feldhecken und Brachen die Entstehung standortgerechter naturraumtypischer Biotoptypen in Gang gesetzt werden. Die Bodenabbaustätte bzw. der Baggersee soll mit einer dem Landschaftsraum angepassten Ausgestaltung wieder in das Landschaftsbild eingegliedert werden; hierzu sollen die Übergangsbereiche im Nordwesten und Nordosten der Abbaustätte von Gehölzen frei gehalten werden.
3. Welche konkreten Auswirkungen die Erweiterung der Abbaustätte auf die Verkehrsbelastung der B 436 hat, kann von der UWB nicht prognostiziert werden; Möglichkeiten der Einflussnahme durch die UWB bestehen nicht, da es sich um eine Bundesstraße handelt. Hinsichtlich der möglichen Durchfahrt von Schwerlastverkehr durch die Ortschaft Horsten wurde im Rahmen der Stellungnahme darauf verwiesen, dass dieser unterbleiben soll.
4. Die maximale Arbeitszeit (und Verkehrszeit) ist werktags jeweils von 7 bis 20 Uhr. Die Einhaltung dieser Betriebszeiten wird anlassbezogen bzw. bei Bedarf von der UWB überprüft. Bei weiter gehender Zuständigkeit werden von dort ggs. sonstige Behörden wie das Gewerbeaufsichtsamt oder die Straßenbehörde eingeschaltet.
5. Fahrzeuge dürfen nach Auskunft der UWB nicht auf dem Gelände abgestellt werden, es sei denn, sie gehören zum Betrieb bzw. es handelt sich um betriebseigene Fahrzeuge (wie z. B. Radlader). Betriebsfremde Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände generell nicht abgestellt werden; dies wäre baugenehmigungspflichtig.

In der Sitzung besteht die Gelegenheit, Ergänzungen an der Stellungnahme vorzunehmen.

Emmelmann

Anlagen:

Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2 – Lageplan

Anlage 3 – Entwurf der Stellungnahme